

Sie haben die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch systematische technische Beratungen, Seminare, Schulungen und Erfahrungsaustausche zu unterstützen. Im Mittelpunkt der Arbeit der Technischen Kabinette haben der „Plan Neue Technik“ und die sich für die einzelnen Kollektive daraus ergebenden Aufgaben zu stehen.

7. In den Technischen Kabinetten ist den sozialistischen Kollektiven, den Neuerern der Produktion und Mitarbeitern wissenschaftlicher Institute Gelegenheit zu geben, vor den Werktätigen ihre Gedanken zu Verbesserungsvorschlägen und anderen fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen öffentlich zu verteidigen.
8. In den Technischen Kabinetten sind alle Werktätigen mit der Technologie der Baustelle, den besten Neuereremethoden und Geräten an Hand von Zeichnungen, von Modellen und im Original vertraut zu machen.

Dazu sind Lehr- und Anschauungsmaterialien und technische Dokumentationen über zur Anwendung kommende neueste Erkenntnisse auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technik bereitzustellen.

Entsprechend der Größe der Baustelle sind Lehr- und Experimentierräume zu schaffen und mit den notwendigen Geräten auszustatten.

III.

Wohnunterkünfte

1. Die Wohnunterkünfte der Beschäftigten auf Großbaustellen sind als ein umfassendes Zentrum für die kulturelle und soziale Betreuung einzurichten.
2. Bei der Bereitstellung von Wohnunterkünften ist wie folgt zu verfahren:
 - Werden mit der Großbaustelle gleichzeitig neue Wohnkomplexe errichtet, so hat der Planträger für die Grundinvestitionen schon in der Phase der Planung mit dem zuständigen Hat des Bezirkes, Hauptplanträger komplexer Wohnungsbau, zu gewährleisten, daß diese einschließlich der Folgeeinrichtungen (sanitäre, soziale, kulturelle und Versorgungsbauten) als erste gebaut werden, damit sie von Beginn der Arbeiten an zur Nutzung den Bau- und Montagearbeitern sowie den sie betreuenden Werktätigen als Wohnunterkünfte zur Verfügung stehen;
 - werden nur Wohnkomplexe errichtet, so sind die ersten fertiggestellten Wohnobjekte als Wohnunterkünfte zu nutzen;
 - bis zur Fertigstellung und Nutzung der ersten Wohnobjekte als Unterkünfte hat der Generalauftragnehmer den auf den Großbaustellen Beschäftigten andere Unterkunftsöglichkeiten zur Verfügung zu stellen;
 - werden neben den Industriebauten keine Wohnkomplexe errichtet, so hat der Generalauftragnehmer andere geeignete Wohnunterkünfte bereitzustellen.
3. Zu Wohnunterkünften gehören Unterkunftsräume, Wasch- und Toiletteneinrichtungen, Kultur-, Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen. Der Standort der Wohnunterkünfte ist bauteilen- und verkehrsgünstig zu wählen.

4. Entsprechend den Brandschutzbestimmungen sind Brandbekämpfungsmittel in allen Wohnunterkünften bereitzustellen und Brandschutzhelfer einzusetzen.
5. Die Ausstattung und Verwaltung der Wohnunterkünfte ist Aufgabe des Generalauftragnehmers. Bestehende Wohnlager sind durch Vertragsabschluß zu nutzen.
6. Der Generalauftragnehmer hat gemeinsam mit den gesellschaftlichen Organisationen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen staatlichen Organ in den Wohnunterkünften Mieter selbstverwaltungsorgane zu bilden. Diesen Organen sind weitgehende Rechte über den Einsatz der finanziellen Mittel für Reparatur-, Werterhaltungs- und Verschönerungsarbeiten unter dem Gesichtspunkt des materiellen Anreizes zu übertragen. Die Mieter selbstverwaltungsorgane sind dem Generalauftragnehmer sowie dem gesamten Wohnkollektiv für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich.

IV.

Tagesunterkünfte

1. Die Tagesunterkünfte sind durch die-auf der Großbaustelle eingesetzten Betriebe mit Beginn in unmittelbarer Nähe der Investitionsvorhaben zu errichten.
2. Zu den Tagesunterkünften gehören Aufenthalts-, Umkleide-, Wasch-, Trocken- und Toilettenräume. Sie sind, außer den Aufenthaltsräumen, für Männer und Frauen getrennt einzurichten.
3. Entsprechend den Brandschutzbestimmungen sind Brandbekämpfungsmittel bereitzustellen und Brandschutzhelfer einzusetzen.

V.

Arbeiterversorgung

1. Durch die komplexe Arbeiterversorgung ist zu gewährleisten, daß alle Beschäftigten der Großbaustelle in den Arbeiterwohngebieten, in den Wohn- und Tagesunterkünften und bis in die Nähe des Arbeitsplatzes gut und kontinuierlich versorgt werden. Dazu gehören insbesondere:
 - die gastronomische Versorgung in Werkküchen, Betriebsgaststätten, Kaffee- und Imbißstuben;
 - die Versorgung mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Industriewaren durch zweckmäßige und rationelle Angebotsformen;
 - Dienstleistungen aller Art.
2. Die Versorgung mit hochwertigen Industriewaren hat im Rahmen der für die Schwerpunktversorgung der Großbaustellen zweckgebundenen Warenfonds in Abstimmung mit dem Generalauftragnehmer zu erfolgen.
3. Vom Generalauftragnehmer sind in Zusammenarbeit mit dem zuständigen staatlichen Organ Vereinbarungen mit den örtlichen Handels- und Dienstleistungsbetrieben über die Versorgung bzw. Betreuung der Beschäftigten der Großbaustelle abzuschließen und die notwendigen Räumlichkeiten bei Baubeginn zur Verfügung zu stellen.